

CH_VB 93.3583 vom 17. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3583

FR: CH_VB 93.3583 du 17 juin 1994

IT: CH_VB 93.3583 del 17 giugno 1994

Erwägungen

E. 17

Juni 1994 N 1217 Interpellation Früh von Amtes wegen festzustellen hat und sich nötigenfalls der Beweismittel bedient. Die Einholung von Auskünften dient der sorgfältigen Abklärung und liegt daher im Interesse des Gesuchstellers. Die Behörde ist verpflichtet, zur Abklärung des Sachverhaltes taugliche, vom Gesuchsteller anerbundene Beweismittel abzunehmen. Überdies kann er zu dem Beweisergebnis Stellung nehmen. Fallen die erstinstanzliche Würdigung von Beweismitteln oder die Beurteilung der Glaubwürdigkeit unzutreffend aus, kann dies bei der Asylrekurskommission gerügt werden. Die rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze sind somit auch im Asylverfahren garantiert Zu den Fragen in der Begründung des Vorstosses: Bei den in der Begründung enthaltenen Fragen geht es im wesentlichen um Variationen zum Thema «Beweismittel» und «Beweiswürdigung». Auch bei diesen Detailfragen kommen die oben ausführlich dargelegten verfahrensrechtlichen Grundsätze zum Tragen. Auch in bezug auf die Frage nach der Zulässigkeit von Botschaftsabklärungen unter völkerrechtlichen Aspekten kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Persönliche Erklärung - Déclaration personnelle Fankhauser Angeline (S, BL): Ich bin von der Antwort nicht befriedigt Im zentralen Punkt der sehr sensiblen Informationsbeschaffung bleibt viel zuviel im dunkeln. Deshalb werde ich die Geschäftsprüfungskommission bitten, das Ganze noch einmal anzuschauen und eventuell die Sicherheitsdelegation mit der Überprüfung zu beauftragen. #ST# 93.3660 Interpellation Früh Sanierung der Bundesfinanzen Assainissement des finances fédérales Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1993 Dass wir uns den Staat von gestern morgen nicht mehr leisten können, ist als Aussage bereits Allgemeingut geworden. Der Staatsapparat muss redimensioniert werden, Strukturen müssen wie in der Wirtschaft gestrafft werden. Ich frage deshalb den Bundesrat, ob er die folgenden Bereiche auch schon in Erwägung gezogen hat, um mittel- und langfristig zur Gesundung der Bundesfinanzen beizutragen. 1. Wäre nicht der Personalbestand des Bundes in den nächsten drei Jahren linear um 1 Prozent zu kürzen? 2. Wäre nicht auf reale Lohnerhöhungen für die nächsten drei Jahre zu verzichten? 3. Wäre nicht das Wachstum der Ausgaben für Entwicklungshilfe auf eine Zuwachsrate von 3 Prozent zu reduzieren? 4. Wäre nicht der beschlossene Beitrag für die Osteuropahilfe über weitere Jahre zu erstrecken? 5. Wäre nicht die Entschädigung für Asylbewerber auf das zur Existenzsicherung notwendige Niveau zu reduzieren? Texte de l'interpellation du 16 décembre 1993 Chacun sait qu'il ne sera plus possible, à l'avenir, de continuer à entretenir un appareil étatique comme autrefois. Celui-ci doit être redimensionné et ses structures doivent être allégées, à l'image de ce qui se fait dans l'économie privée. C'est pourquoi je demande au Conseil fédéral s'il a déjà envisagé de prendre les mesures suivantes pour assainir à moyen et à long terme les finances fédérales: 1. Ne serait-il pas possible de réduire linéairement l'effectif du personnel de la Confédération de 1 pour cent par an au

cours des trois prochaines années? 2. Ne serait-il pas possible de renoncer, ces trois prochaines années, à des augmentations réelles de salaires? 3. Ne serait-il pas possible de réduire à 3 pour cent la croissance des dépenses faites au titre de l'aide au développement? 4. Ne serait-il pas possible d'étaler sur un plus grand nombre d'années le paiement du crédit approuvé au titre de l'aide à l'Europe de l'Est? 5. Ne serait-il pas possible de réduire l'indemnité accordée aux requérants d'asile à un niveau permettant de couvrir les besoins vitaux?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Allenspach, Aregger, Bezola, Binder, Bortoluzzi, BühlerGerold, Cincera, Daepf, Dettling, Fehr, Fischer-Hägglings, Fischer-Seengen, Giezendanner, Giger, Hegetschweiler, Hess Otto, Iten Joseph, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Mühlemann, Müller, Neuenschwander, Reimann Maximilian, Rutishauser, Rychen, Seiler Hanspeter, Spoerry, Steiner Rudolf, Stucky, Tschuppert Karl, Verterli, Wittenwiler (33)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 mars 1994

1. Der Staatsapparat kann nur zum Teil mit der Privatwirtschaft verglichen werden, denn erstens reagiert er nicht auf Marktangebot und -nachfrage, und zweitens ist der Grossteil seiner Aufgaben gesetzlich festgelegt. Wenn beispielsweise das Parlament einem Gesetz von grosser Tragweite zustimmt, ist für dessen Vollzug eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Stellen notwendig, wenn nicht im Gegenzug eine andere Aufgabe fallengelassen wird. Darum ist es bereits eine Banalität zu sagen, das Aufgabenvolumen nehme rascher zu als der Personalbestand. Zwischen 1992 und 1994 hat der Personalbestand gar abgenommen, nämlich in der allgemeinen Bundesverwaltung (einschliesslich des Bundesgerichts und der Parlamentsdienste) um 364 Stellen, im Bundesamt für Rüstungsbetriebe um 600, in der Eidgenössischen Alkoholverwaltung um 10, bei den PTT um 3876 und bei den SBB um 2202 Stellen. Damit liegt der jährliche Rückgang bei durchschnittlich 2,45 Prozent. Der Bundesrat und die Regiebetriebe haben also die Rationalisierungsmassnahmen, die sie als gerechtfertigt erachteten, bereits getroffen. Eine willkürliche lineare Verminderung des Bestandes um 1 Prozent in den kommenden drei Jahren würde nicht zu den erwünschten Zielen führen.

2. Seit der letzten Realloohnerhöhung vom 1. Juli 1991 wurden beim Bund generell keine realen Lohnanpassungen mehr vorgenommen; aus heutiger Sicht sind solche in absehbarer Zeit auch nicht geplant

Individuelle reale Lohnerhöhungen sind dagegen mit ordentlichen und ausserordentlichen Besoldungserhöhungen nach Artikel 40 und 41 des Beamtengesetzes möglich. Dabei ist zu beachten, dass heute rund zwei Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bund das Maximum ihrer Einreihungsmöglichkeiten bereits erreicht haben und folglich abgesehen vom ebenfalls nicht mehr vollen Teuerungs- ausgleich - nicht mehr in den Genuss von Besoldungserhöhungen kommen. Dieser Anteil ist tendenziell noch zunehmend, einerseits wegen der stark sinkenden Fluktuationsraten der letzten Jahre, andererseits wegen des permanenten Stellenabbaus in verschiedensten Bereichen der Bundesverwaltung. Ein Verweigern solcher individueller Besoldungserhöhungen würde vor allem jüngere, sich im Aufstieg befindende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen. Die Teilrevision des Beamtengesetzes (BtG), die gegenwärtig in den vorbereitenden Kommissionen der eidgenössischen Räte behandelt wird, soll dem Bundesrat ab 1. Januar 1995 genau in diesem Bereich eine erweiterte Besoldungsflexibilität bringen. Der neue Artikel 39 Absatz 2 wird es dem Bundesrat ermöglichen, kurzfristig bei einigen Berufskategorien die Anfangslöhne insbesondere dort nach unten zu korrigieren, wo

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Fankhauser Asylrechtliche Beweiserhebung in der Türkei Interpellation Fankhauser Procédure d'asile. Enquête en Turquie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3583 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.06.1994 - 08:00 Date Data Seite 1215-1217 Page Pagina Ref. No

E. 20

024 212 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.